

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
für öffentliche Leistungen der Stadt
als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde
vom 18.12.2006**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 4 Landesgebührengesetz, 2 und 11 Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Kirchheim unter Teck erhebt für öffentliche Leistungen, die sie als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung erbringt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (sachliche Gebührenfreiheit nach § 9 des Landesgebührengesetzes i.V.m. § 11 Kommunalabgabengesetz):

- a) Gnadensachen
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung
- e) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist
- f) die behördliche Informationsgewinnung.

(2) Von der Erhebung der Gebühren sind befreit (persönliche Gebührenfreiheit nach § 10 des Landesgebührengesetzes i.V.m. § 11 Kommunalabgabengesetz):

a-c, soweit Gegenseitigkeit besteht

- a) das Land Baden-Württemberg
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg
- d) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen
- e) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(3) Gebührenfreiheit nach Absatz 2 tritt nicht ein, soweit die genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Sie gilt nicht für Sachverständigengebühren sowie für Gebühren, die für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen festgesetzt werden.

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet derjenige,
- a. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist
 - b. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat
 - c. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren von 3 bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Stadt den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen worden ist, vor Erbringung der Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 5

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Die Beendigung tritt ein durch Stattgabe oder Ablehnung der öffentlichen Leistung sowie durch Antragsrücknahme.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen

die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie in der tatsächlich entstandenen Höhe gesondert festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a. Telekommunikationsgebühren,

b. Reisekosten,

c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d. Zeugen- und Sachverständigenvergütungen, sonstige Beweiserhebungskosten,

e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen

f. Beförderungs- und Verwahrungskosten.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften

entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 19.12.2006

gez. Matt-Heidecker

Oberbürgermeisterin

vom Anzeiger an das Reg.-Präsidium

gemäß § 4 Abs. 3 GO

Öffentliche Bekanntmachung

im Teckboten

Satzung 18.12.2006 20.07.2009 28.12.2006

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr. Gebührentatbestand Gebühr Gebührenart

Zeitgebühr (Z)

Wartegebühr (W)

Rahmengebühr (R)

Festgebühr (F)

als untere Verwaltungsbehörde

1.1 Fischerei

1.1.1 Ausstellung eines Fischereischeines auf

Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz mit

Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung

der Fischereiabgabe

20 € F

1.1.2 Jugendfischereischein 5 € F

1.1.3 Verlängerung 6-60 € R

1.1.4 Ausstellung eines Ersatzfischereischeines 20 € F

1.2 Gaststättenrecht

1.2.1 Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG) 200-6.000 € R

1.2.2 Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem

Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)

200-2.500 € R

1.2.3 Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG) 100-1.200 € R

1.2.4 Vorläufige Gaststättenerlaubnis

(§ 11 GastG)

125 € F

1.2.5 Vorläufige Stellvertretererlaubnis

(§ 11 GastG)

75 € F

- 1.2.6 Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholischer Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)
100 € F
- 1.2.7 Gestattungen (§ 12 GastG) 20-250 € R
- 1.2.8 Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)
50-150 € R
- 1.2.9 Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)
 - 1.2.9.1 Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage 30 €/Tag Z
 - 1.2.9.2 Regelmäßige Sperrzeitverkürzung 60-500 €/Monat Z
- 1.2.10 Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)
100-300 € R
- 1.2.11 Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)
100-300 € R
- 1.2.12 Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)
50-300 € R
- 1.2.13 Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)
50-1.000 € R
- 1.2.14 Widerruf einer Gaststättenerlaubnis 200-500 € R
- 1.3 Gewerberecht**
 - 1.3.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)
20 € F
 - 1.3.2 Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)
150-1.000 € R
 - 1.3.3 Erlaubnis Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)
150-1.500 € R
 - 1.3.4 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)
500-2.000 € R
 - 1.3.5 Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)
75 € F
 - 1.3.6 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)
125-250 € R
 - 1.3.7 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)
1.000-4.000 € R
 - 1.3.8 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)

1.000 € F

1.3.9 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes
(§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)

200-1.000 € R

1.3.10 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes
(§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)

1.000 € F

1.3.11 Öffentliche Bestellung von Versteigerern
(§ 34 b Abs. 5 GewO)

500 € F

1.3.12 Schließungsverfahren von Betrieben z.B.
Gaststätten, Spielhallen

(§ 15 Abs. 2 GewO)

200-500 € R

1.3.13 Gewerbeuntersagung sowie sonstige Entscheidungen
(§ 35 GewO)

200-500 € R

1.3.14 Gestattung der Wiederausübung eines
untersagten Gewerbes

(§ 35 Abs. 6 GewO)

200-400 € R

1.3.15 Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter
oder angestellter Personen

(§ 47 GewO)

100-500 € R

1.3.16 Erteilung einer Reisegewerbekarte

(§ 55 GewO)

50-600 € R

1.3.17 Erteilung einer Zweitschrift einer Reisegewerbekarte
(§ 60 c Abs. 2 GewO)

50 € F

1.3.18 Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte

(§ 55 b Abs. 2 GewO)

150 € F

1.3.19 Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht

(§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)

75 € F

1.3.20 Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht
anlässlich Sonderveranstaltungen

(§ 55 a Abs. 5 GewO)

75 € F

1.3.21 Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen

50 € F

1.3.22 Festsetzung von Wochenmärkten 200-1.500 € R

1.3.23 Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten
sowie Volksfesten

200-2.000 € R

1.3.24 Änderungen oder Aufhebung der Festsetzung
von Märkten, Messen oder Ausstellungen

20-60% von Zeilen

1.3.22 u.1.3.23

R

1.4 **Handwerksrecht**

Handwerksuntersagung 150-250 € R

1.5 **Jugendschutz**

Maßnahmen nach dem Jugendschutzgesetz

100-250 € R

1.6 Ladenschlussgesetz

1.6.1 Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten
von Waren an Sonn- und Feiertagen
(§ 10 LadSchG)

35-150 € R

1.6.2 Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten
von Waren zum sofortigen Verbrauch
(§ 20 Abs. 2a LadSchG)

35-150 R

1.7 Sonn- und Feiertagsgesetz

Erteilung von Befreiungen von Arbeitsund

Veranstaltungsverboten gem. § 12

Sonn- und FeiertagsG

35-150 € R

1.8 Als untere Verwaltungsbehörde zur Bearbeitung von Waffen und Sprengstoffangelegenheiten, Jagdwesen

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
1.8.	1	Ausstellung und Ersatzausstellung gelbe und grüne WBK (§§10 Abs.1,13 Abs. 1 und 2, 14, 16 und 20 Abs. 1 WaffG)	39,00 € F
	2	Ausstellung, Ersatzausstellung rote WBK für Waffensammler (§ 17 Nr. 1 WaffG)	133,00 € F
	3	Ausstellung, Ersatzausstellung für WBK für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	93,00 € F
	4	Umschreibung einer Vereins WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG)	26,00 € F
	5	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb von Waffen für Sportschützen und Jäger (Kurz Waffen)	26,00 € F
	6	Eintragung je Waffe in eine WBK(auch EFP)	20,00 € F
	7	Austragung je Waffe aus einer WBK	17,00 € F
	8	Änderung/Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK(§17 Abs. 2 WaffG)	78,00 € F
	9	Eintragung einer Munitionserwerbsschein in eine WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	19,00 € F
	10	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	26,00 € F
	11	Ausstellung Waffenschein für Bewachungsunternehmer(§ 28 Abs. 1 WaffG)	59,00 € F
	12	Verlängerung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	28,00 € F
	13	Ausstellung Waffenschein für gefährdete Personen(§ 19 Abs. 2 WaffG)	48,00 € F
	14	Verlängerung Waffenschein für gefährdete Personen	26,00 € F
	15	Ausstellung kleiner Waffenschein für SRS Waffen(§ 10 Abs. 4 WaffG)	37,00 € F
	16	Eintragung eines Wechsel oder	15,00 € F

		Austauschlaufs oder einer Wechsellrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK	
17		Erlaubnis zum Verbringen / Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	28,00 € F
18		Erlaubnis zum Verbringen / Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in einen Drittstaat (§ 32 Abs. 1 WaffG)	28,00 € F
19		Zustimmung zur Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedstaates für das Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen in die BRD (§ 29 WaffG)	24,00 € F
20		Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen / Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedstaat (§ 31 Abs 2 WaffG)	28,00 € F
21		Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch Inhaber eines EFP (§ 32 Abs. 1 WaffG)	26,00 € F
22		Ausstellung europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	33,00 € F
23		Verlängerung EFP (§ 32 Abs. 6 WaffG)	19,00 € F
24		Zulassung von Ausnahmen vom Alterserfordernis (§ 27 Abs. 4 WaffG)	19,00 € F
25		Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	15,00 € F
26		Ausstellung/Ersatzausstellung gelbe WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	26,00 – 44,00 € R
27		Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 17 AWaffV)	33,00 – 126,00 € R
28		Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	74,00 – 222,00 € R
29		Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	74,00 – 222,00 € R
30		Festsetzung eines Waffenbesitzverbots nach dem Waffengesetz (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	44,00 – 156,00 € R
31		Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	22,00 - 133,00 € R
32		Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	67,00 – 267,00 € R
33		Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 AWaffV (Schießstättenüberprüfung)	44,00 – 178,00 € R
34		Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV (Untersagung Schießaufsicht)	33,00 – 89,00 € R
35		Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG	37,00 – 89,00 € R

		(Anordnung zum Aufbewahren von Waffen)	
	36	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG (Anordnung zur Vorlage von Waffen etc.)	22,00 – 74,00 € R
	37	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotener Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG	33,00 – 111,00 € R
	38	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	15,00 – 56,00 € R
	39	Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 WaffG	22,00 – 89,00 € R
	40	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG	30,00 – 111,00 € R
	41	Kontrolle der Waffenaufbewahrung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG	74,00 – 111,00 € R
	42	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs 4 Satz 1 – 3 WaffG	33,00 – 67,00 € R
	43	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Verlangen des Gebührenschuldners vorgenommen werden	7,00 – 133,00 € R
	44	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der berechtigter Anlass gegeben war	22,00 – 156,00 € R
	45	Gebühr für sonstige Amtshandlungen zu der der Betroffene Anlass gegeben hat	7,00 – 133,00 € R
	46	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	37,00 € F
	47	Ausstellung/Ersatzausstellung grüne WBK für Jäger-Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG)	33,00 - 48,00 € R
	48	Ausstellung/Ersatzausstellung grüne WBK für Jäger, 1. und 2. Kurzwaffe (§ 13 Abs. 2 WaffG)	26,00 - 44,00 € R

1.9 <u>Sprengstoffangelegenheiten</u>		
-	-	
		Gebühr
1.9.49	Anordnung weitergehender Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör	36,00 €
1.9.50	Entscheidung über die Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen:	
1.9.50.1	für eine Erlaubnis nach § 7	65,00 €
1.9.50.2	für eine Erlaubnis nach § 20	36,00 €

1.9.50.3	für eine Erlaubnis nach § 27	36,00 €
1.9.51	Erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung:	
1.8.51.1	a) Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 20	20,00 € - 47,00 €
1.9.51.2	b) Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27	20,00 € - 47,00 €
1.9.51.3	c) Änderung der Erlaubnis nach § 7	24,00 € - 71,00 €
1.9.52	Anordnung einer amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Untersuchung und Verlangen der Vorlage eines Gutachtens	36,00 €
1.9.53	Verlängerung der Fristen nach §11 Satz 1 bei der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	12,00 €
1.9.54	Entgegennahme der Anzeige über die Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers	6,00 €
1.9.55	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers	47,00 €
1.9.56	Entgegennahme und Bestätigung der Anzeige über	
	a) die Aufnahme und Einstellung des Betriebes	10,00 €
	b) die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle	26,00 €
	c) die spätere Bestellung oder Abberufung einer für die Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle verantwortlichen Person	18,00 €
1.9.57	Vorlage der erforderlichen Nachweise auf Verlangen der Behörde	20,00 €
1.9.58	Entscheidung über die Genehmigung zur Verbringung von Explosivstoffen	36,00 €
1.9.59	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	71,00 €

1.9.60	Zulassung von Ausnahmen	26,00 €
1.9.61	Verlangen der Vorlage der Urkunden beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	6,00 €
1.9.62	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe	26,00 €
1.9.63	Entscheidung über die Erlaubnis zum Erwerb von und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis	24,00 €
1.9.64	Entgegennahme und Bestätigung der Anzeige über Unfälle mit explosionsgefährlichen Stoffen	43,00 €
1.9.65	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme der Überwachung des Abbrandverbots nach § 23 Abs. 1 und 2 der 1. SprengV; im nichtgewerblichen Bereich	4,00 €
1.9.66	Nachschau, Anordnungen im nichtgewerblichen Bereich	32,00 €
1.9.68	Maßnahmen bei mangelhaften explosionsgefährlichen Stoffen und mangelhaftem Sprengzubehör	51,00 €
1.9.69	Untersagung der Beschäftigung einer verantwortlichen Person	36,00 €
1.9.70	Entgegennahme und Bestätigung der Anzeige, Erklärung der Ungültigkeit sowie deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger bei Verlust des Erlaubnisscheines oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung	36,00 €
1.9.71	Verlangen, bereits errichtete oder genehmigte Lager zu ändern (bei sonstiger Lagerung)	59,00 €
	1. SprengV	
1.9.72	Zulassung größerer Mengen	47,00 €
1.9.73	Zustimmung zum Abbrand durch Hersteller	32,00 €
1.9.74	Verlangen und Bestätigen des Nachweises der eingeschränkten Fachkunde	18,00 €

1.9.75	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Verlangen des Gebührenschuldners vorgenommen werden	24,00 € - 142,00 €
1.9.76	Vorlage und Prüfung der Baumusterprüfbescheinigung	24,00 €
1.9.77	Vorlage und Prüfung der zum Nachweis der Konformität erforderlichen Unterlagen	30,00 €
1.9.78	Bewilligung von Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften im Einzelfall	32,00 €
1.9.79	Überwachung des Abbrandverbotes	47,00 €
1.9.80	Entgegennahme und Bestätigung der Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerkes	32,00 €
1.9.81	Genehmigung der Erprobung von Effekten in Theatern und Fernsehproduktionsstätten	32,00 €
1.9.82	Bewilligung von Ausnahmen von den Verboten des § 20 Abs. 1	47,00 €
1.9.83	Bewilligung von Ausnahmen von den Altersbeschränkungen des § 20 Abs. 2	36,00 €
1.9.84	Verweigerung der Anerkennung einer Prüfung als Fachkundenachweis	43,00 €
1.9.85	Bewilligung von Ausnahmen	43,00 €
1.9.86	Verlangen und Bestätigung von Nachweisen zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung und Bestätigung des Empfangs der Unterlagen und Prüfung der Unterlagen über den Fachkundenachweis	30,00 €
1.9.87	Überprüfung und Bestätigung der Qualifikation	22,00 €
1.9.88	Verlangen und Bestätigung der Vorlage des Verzeichnisses mit Belegen	16,00 €
1.9.89	Entgegennahme und Bestätigung des Verzeichnisses mit Belegen	16,00 €
1.9.90	Bewilligung von Ausnahmen	16,00 €
	2. SprengV	
1.9.91	Abstimmung und Bestätigung ortsbeweglicher Lagerung	47,00 €
1.9.92	Zulassung von Ausnahmen bei sonstiger Lagerung	47,00 €

	3. SprengV	
1.9.93	Entgegennahme und Bestätigung der Sprenganzeige	43,00 €
1.9.94	Entgegennahme und Bestätigung der Änderungsanzeige	24,00 €
1.9.95	Bewilligung von Ausnahmen	24,00 €

als untere Baurechtsbehörde

2.1 Baugenehmigung

a) Wertgebühr **7 v.T.**
nach DIN 276

W

Mindestgebühr **120 €**

b) oder wenn der
Gebührenberechnung
Baukosten
nicht zugrunde
gelegt werden
können

R **120-6.000 €**

2.2 Bauvorbescheid R **50-3.000 €**

2.3 Befreiungen je Verstoß R **100-10.000 €**

Abweichungen Ausnahmen je Verstoß R **50-5.000 €**

2.4 Bauabnahme/Baukontrolle

2.4.1 Bauabnahme gem. § 67 LBO 1 v.T. der Baukosten
nach DIN 276

W

Mindestgeb. **50 €**

2.4.2 Nachprüfungen und
sonstige Baukontrollen R **50-1.000 €**

2.5 Gebrauchabnahme (fliegende Bauten) R **30-1.000 €**

2.6 Wiederkehrende Prüfungen
Sonderbauten (Brandverhütungsschau)

**30 € je angefangene
halbe Stunde**

Z

2.7 Baurechtsbehördliche Maßnahmen 50-1.000 € R

2.8 Bearbeitung Baulast 50-1.000 € R

2.9 Abgeschlossenheitsbescheinigungen 50-3.000 € R

2.10 Beratung bei Kenntnisausgabe 30 € je angefangene
halbe Stunde

Z

2.11 Erteilung Steuerbescheinigung für
Kulturdenkmal

50-1.000 € R

2.12 Denkmalschutzrechtliche Entscheidung 50-1.000 € R

2.13 Wasserrechtliche Genehmigung

§§ 76 und 96 WG

100-6.000 € R